Der Landtag von Niederösterreich hat in Ausführung des Agrarbehördengesetzes 1950, BGBl.Nr. 1/1951, in der Fassung der Agrarbehördengesetz-Novelle 1974, BGBl.Nr. 476, beschlossen:

Gesetz

vom über die Einrichtung der Agrarbehörde Niederösterreich I. Instanz

§ 1

Von der Einrichtung von Agrarbezirksbehörden in Niederösterreich wird abgesehen. Die Entscheidungen in Angelegenheiten der Bodenreform in I. Instanz stehen für den gesamten Bereich des Landes
Niederösterreich dem Amt der Landesregierung zu, bei dem diese
Angelegenheiten unter der Bezeichnung "Amt der NÖ Landesregierung,
Agrarbehörde Niederösterreich I. Instanz" zusammengefaßt werden.

8 2

Die Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung, welchen die Angelegenheiten der Bodenreform in der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung zur Besorgung übertragen werden, haben diese Angelegenheiten unter der Leitung jenes Mitgliedes der Landesregierung zu besorgen, welches hiefür in der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung bestimmt wird.

\$ 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1979 in Kraft, gleichzeitig tritt das Gesetz vom 16. November 1951, LGBl.Nr. 1/1952, außer Kraft.
- (2) Die aufgrund des in Abs. 1 zitierten Gesetzes eingerichtete Agrarbezirksbehörde wird mit dessen Außerkrafttreten aufgelöst.